

Neu definierter Berufsauftrag (nBA) für Lehrpersonen (Damit der «Schutz vor Überlastung» nicht zur Sparübung wird)

«Das Arbeitspensum der Lehrpersonen wird im Rahmen einer Jahresarbeitszeit festgelegt. Mit der zeitlichen Quantifizierung der Tätigkeitsbereiche wird den Lehrpersonen Klarheit über die Erwartungen vermittelt und Schutz vor Überlastung gewährt. Auf Teilzeitlehrpersonen wird Rücksicht genommen.»

Zitat Broschüre VSA: Neu definierter Berufsauftrag. Information vom 18. März 2015

Beschäftigungsgrad

Die Anstellung in Prozenten wird auf die nächste ganze Prozentzahl aufgerundet. Die Anstellung darf nicht mit der Begründung **Neu definierter Berufsauftrag** geändert werden. Dies wäre eine anfechtbare Änderungskündigung und hätte allenfalls eine prozentuale Abfindung zur Folge. Bei der Pensenplanung am MAG mit der SL soll ein Rest von 50–100 Stunden belassen werden. *Begründung: Damit die Flexibilität während des SJ gewährleistet bleibt.*

Unterrichtsfaktor

Eine Jahreslektion entspricht gemäss Verordnung 58 Jahresstunden. Lehrpersonen in der Berufseinführung haben für die ersten zwei Beschäftigungsjahre den Faktor 59.5 Stunden zugute.

Fachlehrpersonen

Die besonderen Arbeitsbedingungen von Fachlehrpersonen sind angemessen zu berücksichtigen.

IF-Schüler/innen

Um Klassen- und IF-Lehrpersonen vor Überlastung zu schützen, sollen diese 40 bzw. 100 Stunden im Bereich Zusammenarbeit für die Koordination erhalten.

Hausämter

Die Hausämter können unter zwei Bedingungen weiter separat entschädigt werden, ... wenn die Jahresarbeitszeit 50 Stunden übersteigt (z. B. Computerkustos).

... wenn die Tätigkeit nicht von Lehrpersonen ausgeführt werden muss (z. B. Materialwart, Bibliotheksbetreuung).

Wenn die Hausämter integrierter Bestandteil des nBA sind, so muss die zeitliche Aufwendung dafür in der Arbeitszeitplanung berücksichtigt werden.

Zeitpauschalen für Arbeiten für die Schule sind einheitlich zu definieren und zu kommunizieren (z. B. Pausenaufsicht, Arbeitszeiterfassung, ...).

Altersentlastung

Ab Alter 50 bzw. 60 gilt eine bzw. zwei zusätzliche Ferienwochen. Wie dies im Berufsauftrag geregelt wird, soll mit der betroffenen Lehrperson ausgehandelt werden (z. B. Pensenreduktion, Entlastung von Hausämtern, ...).

Für Übergangslösungen ab Alter 55 hat die SL für eine verträgliche Lösung zu sorgen.

Schulleitung

Die Schulleitung soll die Umsetzung des nBA in den Schuleinheiten transparent gestalten. Es fällt in ihre Kompetenz, den Faktor 58 zu ändern. Sie muss dies jedoch im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten vollbringen.

Teilzeitangestellte

Teilzeitangestellte Lehrpersonen haben besonders darauf zu achten, dass mit der SL genau definiert wird, an welchen gemeinsamen Veranstaltungen sie teilzunehmen haben.



Zürcher Lehrerinnen-
und Lehrerverband



Ratschläge

1. Bevor die Arbeitszeitvereinbarung für das kommende Schuljahr unterzeichnet wird, sollte das Papier mindestens einen Tag zum persönlichen Studium nach Hause genommen werden (nie am gleichen Tag unterschreiben).
2. Der Umrechnungsfaktor von 58 Stunden für eine Jahreslektion Unterricht ist nach Meinung aller Lehrpersonenverbände und auch des Schulleiterverbandes zu gering. Diesem Umstand soll in der pragmatischen Umsetzung Rechnung getragen werden, da sonst das Ziel des **nBA** – die LP vor Überlastung zu schützen – nicht erreicht werden kann.
3. Für das Notieren der Arbeitszeit ist die Pauschale 18 Stunden pro Jahr einzuplanen.
4. Für Ausfälle infolge Krankheit/Unfall ist pro Tag ein Zeitaufwand von 8.4 Stunden zu erfassen. Für andere Ereignisse wäre der Zeitaufwand im Umfang der jeweiligen Ereignisse gemäss den § 84 ff der Vollzugsverordnung zu erfassen. Für Arzt-, Zahnarzt-, Therapiekonsultationen, für Stellensuche bei gekündigter Stellung und bei notwendigen Behördengängen wäre der Zeitaufwand nach «der notwendigen Zeit» (vgl. § 86 der Vollzugsverordnung) zu erfassen. Diese Zeiterfassungen gelten auch während der unterrichtsfreien Zeit.
5. Bei Differenzen und Meinungsverschiedenheiten können sich Mitglieder kostenlos an die Beratungsstelle wenden:
 - Beratungsdienst der SekZH für ordentliche Mitglieder: Jürg Freudiger: jfreudiger@sekzh.ch
 - Beratungsstelle für ZLV-Mitglieder: Peter Telschow, 044 317 20 55, beratung@zlv.ch
6. Bei Uneinigkeiten mit der SL ist unbedingt eine Anstellungsverfügung der Schulgemeinde (mit Rechtsmittelbelehrung) zu verlangen, die den Anstellungsgrad und die zu erteilenden Lektionen enthält. Diese kann dann rechtlich beurteilt werden.

**«Werde Mitglied –
gemeinsam erreichen
wir mehr!»**



Quicklink
ZLV-Anmeldung



Quicklink
SekZH-Anmeldung

Wir bleiben dran...